

Satzung über die öffentlichen reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweilig geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 16.12.2009 folgende Satzung über die öffentlich reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Beeskow betreibt für den räumlichen Wirkungsbereich des Stadtgebietes die Niederschlagsentwässerungsanlagen -im folgenden wird Niederschlag als Regenwasser bezeichnet- im reinen Regenwasserkanalsystem, d. h. der Kanalsysteme, die ausschließlich der Aufnahme von Regenwasser dienen und die in der Baulast der Stadt stehen, als öffentliche Einrichtung. Die Regenentwässerung im Abwassermischsystem erfolgt durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland.

(2) Art und Umfang der reinen Regenentwässerungsanlage bestimmt die Stadt Beeskow.

(3) Zu den reinen Regenentwässerungsanlagen gehören die reinen Regenentwässerungskanäle, die Regenwassersammler, Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und sonstige Sonderbauwerke.

(4) Grundstücksanschlüsse sind die Anlagen vom Regenwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse obliegen nach den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung den Grundstückseigentümern.

§ 2 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die reine Regenkanalentswässerung angeschlossen wird, soweit keine Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern zu lassen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 7 Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen anfällt,

einzuleiten. Dies gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen reinen Regenkanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen reinen Regenkanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

a) wenn das Regenwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Regenentwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird,
bei dem es anfällt.

b) solange eine Übernahme des Regenwassers technisch oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist

(4) Soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist, besteht kein Nutzungsrecht der öffentlichen Anlage. Ansonsten kann die Stadt den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Regenwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, bebaute und befestigte Grundstücke an die öffentliche reine Regenentwässerungsanlage mittels einer unterirdisch verlegten Rohrleitung an den Regenkanal anzuschließen, soweit Niederschlagswasser anfällt und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß auf dem Grundstück des Berechtigten nicht möglich ist oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Anträge zum Anschluss an die öffentliche reine Regenentwässerungsanlage sind schriftlich an die Stadt Beeskow zu stellen.

(3) Die Stadt Beeskow kann in Ausnahmefällen den Berechtigten nach § 3 vom Anschlusszwang befreien. Eine Ausnahmeregelung ist weiterhin für die Art des Grundstücksanschlusses nach § 4 (1) Satz 1 möglich, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 5

Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Nutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 6

Grundstücksanschlüsse, Herstellungs- und Unterhaltungskosten

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden im Auftrag der Stadt oder mit Genehmigung der Stadt durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte, für diese Arbeiten qualifizierte Fachfirma hergestellt, erneuert und geändert. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Die Genehmigung der Stadt bezieht sich hierbei auf die Anzahl, Art, Nennweite und Trasse der Grundstücksanschlüsse. Die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Dazu gehören insbesondere die Spülung und Reinigung der Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptleitung der Regenentwässerungskanäle. Sofern nach den Bestimmungen des § 4 in Ausnahmefällen über eine Rinne abgeleitet wird, gehört die ordnungsgemäße Unterhaltung und Reinigung dieser Rinne und der Abdeckung der Rinne zu den Unterhaltungspflichten des Grundstückseigentümers.

(2) Die Stadt bestimmt wo und an welchem Kanal anzuschließen ist.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Sonderbauwerken und dergleichen zulassen. Er hat das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße öffentliche Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist.

(4) Bei der Errichtung des Grundstücksanschlusses sind die Fallrohe der Dachentwässerung mittels Standrohr mit Reinigungsöffnung an die unterirdischen Hauptleitungen anzuschließen. Sofern Niederschlagswasser von befestigten Flächen abgeleitet wird, sind die Einläufe bzw. die Grundstücksanschlussleitungen so zu errichten, dass diese bis zur Hauptleitung durch den Grundstückseigentümer gereinigt werden können.

(5) Für den Fall, dass die Stadt den Grundstücksanschluss herstellen, erneuern, verändern oder beseitigen lässt, bestimmt die Stadt gemäß § 10 KAG, dass Ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses für die Regenentwässerung in tatsächlich geleisteter Höhe, das sind die der Stadt für den Grundstücksanschluss entstandenen Kosten, ersetzt wird.

Ersatzpflichtig sind die Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Zugangs des Kostenersatzbescheides. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtbereinigungsgesetz (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I, 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des Privaten und des Öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die

Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und ist ein Monat nach Bekanntgabe des Kostenersetzungsbescheides fällig.

§ 7

Einleiten in die Kanäle, Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen

- (1) In die reinen Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, ab dem in den Kanal eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.
- (3) In die Regenwasserkanäle dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden
 - die Personen, Tiere oder Pflanzen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigt oder sich schädlich auf die Gewässer auswirken,
 - die öffentliche Regenwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen oder
 - den Betrieb der Regenentwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen.
- (4) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 3 in die reine Regenwasseranlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.
- (5) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitgeschwemmt werden können, sind auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, Abscheider einzubauen und ausschließlich zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Entsorgung verlangen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen reinen Regenwasseranlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser und ungewöhnlichen und seltenen Starkregen, hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Regenentwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Regenentwässerungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerung oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern oder zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte kann, wenn die Ableitung des Niederschlagswassers nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von der Stadt erwartete Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht, von der Stadt Beeskow verpflichtet werden, das oberirdische und unterirdische Durchleiten von Niederschlagswasser sowie die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen und dazu dienende Vertiefungen oder andere Veränderungen der Grundstücke zu dulden. Das Niederschlagswasser darf nur in dichten Leitungen durchgeleitet werden, wenn sonst das Durchleiten Nachteile oder Belästigungen herbeiführen würde.

Die hierbei konkret entstehenden Nachteile für den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten hat die Stadt dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten auf Nachweis finanziell auszugleichen, wenn nicht eine Beseitigung des Nachteils durch Verlegung der Leitung an anderer Stelle des Grundstücks des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten mit weniger Beeinträchtigung möglich ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Absatz 1 und 3 gilt nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.

2. die nach der Gemeindeordnung und dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt.
3. widerrechtlich und eigenmächtig sein Grundstück an die öffentliche Anlage anschließt.
4. entgegen der Vorschrift des § 7 dieser Satzung Abwässer bzw. Schadstoffe in die öffentliche Regenentwässerungsanlage einleitet.
5. seinen Unterhaltungspflichten der Grundstücksanschlüsse nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 12

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage erhebt die Stadt Beeskow vom Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Regenwasser anfällt und in die öffentliche Regenentwässerungsanlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr.

(2) Auf der Grundlage der Größe und Art bzw. Form der Befestigung der Flächen, auf denen das Regenwasser anfällt und eingeleitet wird, ermittelt sich die Benutzungsgebühr.

(3) Die Flächen werden mit einem entsprechenden Gebührenfaktor vervielfacht, der sich auf die Art bzw. Form der Befestigung bezieht. Bei den Dachflächen wird die Projektionsfläche in Ansatz gebracht.

Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) für Steildächer | 0,64 Euro/m ² und Jahr |
| b) für Flachdächer | 0,57 Euro/m ² und Jahr |
| c) geschlossene Asphalt-/Betonflächen, Flächen mit vergossenen Fugen | 0,60 Euro/m ² und Jahr |
| d) gepflasterte Flächen/Betonplatten mit offenen Fugen | 0,40 Euro/m ² und Jahr |
| e) sonstige Flächen (z.B. Rasengittersteine) | 0,13 Euro/m ² und Jahr |

§ 13

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugehens des Gebührenbescheides Eigentümer des an der öffentlichen Anlage angeschlossenen Grundstücks ist.

(2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. IS. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(6) Die Gebührenpflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Abs. 5 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Regenentwässerungsanlage.

(2) Die Gebühr wird jährlich für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember erhoben.

(3) Die Gebühr ist jeweils zum 30.8. eines jeden Kalenderjahres fällig.

(4) Bei Veränderungen der Kriterien des Einleitenden (z.B. Veränderung der Einleitmengen, Rückbau von Grundstücksanschlüssen u.s.w.) sind diese bei der Stadt Beeskow schriftlich zu beantragen. Erst nach Abnahme durch die Stadt Beeskow kann eine Korrektur des Gebührenbescheides erfolgen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen reinen Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow vom 27.04.2005 außer Kraft.

Beeskow, den 16.12.2009


Taschenberger
Bürgermeister



Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung wird die Satzung über die Niederschlagsentwässerungsanlagen der Stadt Beeskow in der Fassung vom 16.12.2009 hiermit erlassen und gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 22.04.2009 bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, unter denen die Satzung zustande gekommen ist, unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Beeskow, den 16.12.2009


Taschenberger
Bürgermeister